

§ 1 (Fortsetzung): Gegenstand und Funktion des allgemeinen Schuldrechts

III. Das allgemeine Schuldrecht im System des Bürgerlichen Rechts

1. Die Regelungstechnik des allgemeinen Schuldrechts
 - a) Allgemeine Geltung der §§ 241-432 im Bürgerlichen Recht
 - b) Geltung der §§ 241-432 im gesamten Privatrecht
 - c) Geltung der §§ 241-432 außerhalb des Privatrechts
 - d) die "Klammertechnik" innerhalb des allgemeinen Schuldrechts
2. Schuldrecht und Sachenrecht
3. Gesetzliche und vertragliche Schuldverhältnisse
 - a) Vorrang der Vertragsfreiheit
 - b) Bedeutung des allg. Schuldrechts für die gesetzlichen Schuldverhältnisse des besonderen Schuldrechts
 - c) gesetzliche Schuldverhältnisse ohne Gesetz, insbes. culpa in contrahendo
4. Einfluß von Vertrag und Gesetz auf das Schuldverhältnis
 - a) vertragliche Abbedingung gesetzlichen Rechts
 - b) zwingendes Gesetzrecht in Verträgen
5. Allgemeines Schuldrecht und AGB-Problem

1. Kapitel: Leistungsstörungen

§ 2: Grundbegriffe des Rechts der Leistungsstörungen

I. Überblick über die gesetzliche Regelung

1. Allgemeine Regeln
 - a) Schadensersatz im allgemeinen, § 280 I
 - b) Erste Qualifikation: Pflichtverletzung und Schuldnerverzug, § 286
 - c) Zweite Qualifikation: Schadensersatz statt der Leistung, §§ 281 ff.
 - d) Ergänzungen: Aufwendungsersatz und Anspruch auf das Surrogat
 - e) Das Schicksal der Primärleistungspflicht, § 275
 - f) Schadensersatz bei anfänglicher Störung der Primärleistungspflicht, § 311a
 - g) Die Zurechnung der Pflichtverletzung, §§ 276 ff.
2. Ergänzende Regeln für gegenseitige Verträge
 - a) Das sog. Synallagma
 - b) Rücktritt bei Nicht- und Schlechtleistung, § 323
 - c) Rücktritt bei Fällen des § 275
 - d) Weitere Rücktrittsrechte und Verhältnis zum Schadensersatzanspruch

II. Die Abhängigkeit der Störungsfolge vom Inhalt des Schuldverhältnisses

1. Die Schuldarten
 - a) gesetzlicher Grundtyp: Stückschuld
 - b) Gattungsschuld
 - c) Geldschuld
2. Leistungs- und Erfolgsort
 - a) Holschuld
 - b) Schickschuld
 - c) Bringschuld
3. Vertretenmüssen
 - a) Verschulden nach § 276
 - b) Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278
 - c) Pflichtverschärfungen bei Geld- und Gattungsschulden
 - d) Haftungsmilderungen bei einzelnen Vertragstypen und im Gläubigerverzug